

in eine höhere, besser besoldete Charge befördert und dann unverhältnißmäßig kurz darauf schon pensionirt werden, sobald es das Gesetz nur zuläßt. Das, meine Herren, muß jedenfalls dazu beitragen, die Pensionslast zu erhöhen, ohne daß man sagen kann, es sei eine unbedingte Nothigung dazu vorhanden gewesen. Es läßt sich nicht verkennen, daß allerdings eine Menge Pensionairs, namentlich auch beim Militärstande, vorhanden sind, die in Betreff der Gesundheit in der That viele Leute, welche auch für gesund gelten, beschämen, d. h. sie sind viel gesünder, als Viele, welche sich ihrer Hände Arbeit im Schweiße ihres Angesichts nähren müssen, auf eine Art nähren müssen, welche eine weit größere körperliche und geistige Anstrengung erfordert, als der Dienst eines Kriegsbeamten im Frieden. Es fällt ferner beim Militär nicht selten vor, daß ein Offizier aus gewissen Rücksichten keine Lust hat, sich befördern zu lassen; es mag z. B. ein Hauptmann nicht Major werden, ein Major nicht Oberstleutnant, und so fort; wenn aber dann die hinter ihm Stehenden die höhere Charge erhalten, worauf er Anspruch gehabt hat, zieht er es doch vor, sich pensioniren zu lassen. Das sind auch Fälle, wo man sagen kann, daß die Pension nicht unbedingt nothwendig war. Ich gebe gern zu, die Regierung kann es nicht immer hindern; allein daß eine Mahnung, die Pensionen nur auf die höchste Noth zu beschränken, wie es bei dem jetzigen Friedenszustande zulässig erscheint, nicht am unrechten Orte ist, darin werden Alle einverstanden sein. Sagt die Staatsregierung, daß sie zeither schon von diesem Grundsatz ausgegangen sei, — desto besser, — und es ist dann nur zu wünschen, daß dem auch der Erfolg mehr entsprechen möchte; ich an meinem Theile aber habe es für meine Schuldigkeit gehalten, mich hierüber zu äußern, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob über die Pensionslast im Volke gar keine Bedenken vorhanden seien.

Staatsminister v. Rostk = Wallwik: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Oberländer in so fern dankbar für seine Bemerkungen, weil man gerade dem Kriegsministerium in der Armee den Vorwurf macht, es sei zu streng in der Auslegung des Pensionsregulativs; Vorwürfe aber von einer oder der andern Seite müßte der Kriegsminister auf das entschiedenste zurückweisen. Ist ein Militär gesetzlich berechtigt zur Pension, so wird man sie ihm nicht entziehen können; ist er nach dem Gesetze dazu nicht berechtigt, so ist das Kriegsministerium verpflichtet, das Gesuch abzulehnen. Dasselbe tritt ein in den Fällen, die der geehrte Abgeordnete gemeint hat, nämlich zuweilen in Betreff der Offiziere, aber zuweilen bloß! welche übergangen werden, und dann ihre Entlassung fordern. Nun, die geehrte Kammer wird so viel Bekannte in der Armee haben, namentlich unter den Capitains und Rittmeistern, die zwar beim Avancement übergangen worden sind, aber demungeachtet als Soldaten dem Vaterlande ihre Dienste noch länger widmen. Ich möchte aber auch noch die Aeußerung hinzufügen, daß die Regierung sich bereits vor vier oder fünf Jahren veranlaßt fand, in der Armee eine ziemlich detaillierte Verfügung zu erlassen, worin namentlich die ältern Offiziere darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie es nicht für eine Beeinträchtigung ihrer Ansprüche

halten möchten, wenn sie wegen schon vorgerückten Alters, und weil man sich von ihnen nicht noch auf längere Zeit practische Dienste versprechen könne, nicht in höhere Chargen einrückten. Dies sollten sie für keine Beleidigung ihrer militairischen Ehre ansehen, wenn die Regierung sich genöthigt fände, sie solchenfalls zu übergehen. Ferner glaube ich hinzufügen zu müssen, daß selbst nach der Bestimmung des Pensionsregulativs ein Offizier wenigstens zwei Jahre in der Charge gedient haben muß, ehe er auf die Pension derselben Charge Anspruch machen darf. Ferner glaube ich noch bemerken zu müssen, daß nach meinem Dafürhalten die Militairpensionen den Culminationspunkt erreicht haben dürften, und als Beweis dafür möchte ich hinzufügen, daß, seit der Entwurf zur Budjetsvorlage gefertigt worden ist, diese Pensionen wieder um 4000 Thaler gefallen sind; selbst da, wo sie sich gewöhnlich erhöhen, zu dem einzigen Termine, wo Pensionen gewährt werden, ultimo des Jahres, sind sie nur 2000 Thaler zugewachsen. Auch werden sich die Ansprüche von Offizieren, die wegen doppelter Unrechnung der Feldzüge auf eine höhere Scala in Betreff der Pension Anspruch machen können, mehr und mehr vermindern.

Abg. Todt: Die Wünsche, die mein Freund und Nachbar Oberländer ausgesprochen hat, sind im Volke vielfach laut geworden, und ich muß es daher mit Dank erkennen, daß durch diese Auslassungen der Staatsregierung Gelegenheit gegeben worden ist, hierüber einige tröstende Bemerkungen zu machen. Auch ich theile den Wunsch, wie er denn überhaupt ein sehr allgemeiner ist, daß die Pensionslast nicht, wie es zeither der Fall gewesen ist, fort und fort sich erhöhen, sondern vielmehr erniedrigen möge. Ob freilich dazu zu gelangen sein wird, so lange es bei den dormaligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt, das zu entscheiden, getraue ich mir nicht; auch bin ich weit davon entfernt, schon jetzt einen Antrag zu stellen, der eine Abänderung der dormaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung zur Folge haben soll. Allein daran denken möchte man doch, wenigstens vorbereitungsweise einen derartigen Weg zur Verminderung der Pensionslast anbahnen; denn ich weiß in der That nicht, ob wir wirklich zu einer Abminderung der Pensionen gelangen werden, wenn wir nicht die gesetzlichen Bestimmungen selbst abändern, wenigstens scheint nach dem, was so eben der Herr Kriegsminister geäußert hat, außerdem dafür keine sichere Garantie vorhanden zu sein. Ich will übrigens nicht verkennen, daß eine Abänderung des Gesetzes, da dieses noch nicht lange bestanden hat, gleichfalls Schwierigkeiten bietet; ich will auch nicht verkennen, daß dadurch wieder Ungleichheiten zwischen den Pensionen, wenigstens in der Uebergangsperiode, werden hervorgerufen werden. Allein eine solche Ungleichheit besteht eigentlich auch jetzt schon, in so fern als diejenigen, welche bezüglich ihrer Pensionirung unter das jetzige Gesetz fallen, in eine viel bessere Lage gekommen sind, als diejenigen, die vor dem Eintritte dieses Gesetzes pensionirt wurden. Dies als Material zur künftigen Verarbeitung. Was aber die zuerst angeregte Bemerkung meines geehrten Nachbarn